

Datenschutzbeschwerde

Impf schreiben - Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

per Brief

Betrifft: Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, Parteienghör; Mitteilung über den Verfahrensstand

Die Datenschutzbehörde hat aufgrund des vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger versandten Schreibens mit dem Betreff „*Ihr persönlicher Termin für die Corona-Schutzimpfung ist da*“ eine Vielzahl gleichlautender Beschwerden erhalten.

Da das gegenständliche Schreiben vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unterfertigt war und die Datenschutzbehörde daher davon ausgegangen ist, dass dieser auch der datenschutzrechtliche Verantwortliche des Schreibens ist, wurde der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Beschwerdegegner) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschwerdegegner hat in seiner Stellungnahme vom 14. Jänner 2022, welche im Sinne des § 46 AVG als Stellungnahme zu Ihrer Beschwerde anzusehen ist, Folgendes vorgebracht (personenbezogene Daten Dritter wurden aus Datenschutzgründen amtswegig unkenntlich gemacht):



Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

T +43 (0) 1 / 711 32 [REDACTED]
dsb-dachverband@sozialversicherung.at
Zl. [REDACTED]

Wien, 14. Jänner 2022

Betreff: Datenschutzbeschwerde (Geheimhaltung);
[REDACTED] Dachverband der Sozialversicherungsträger

Bezug: Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 15.12.2021,
eingelangt am 22.12.2021; [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 15.12.2021, bei uns eingelangt am 22.12.2021, wurde die Datenschutzbeschwerde von Herrn [REDACTED] mit der Geschäftszahl [REDACTED] übermittelt und der Dachverbände der Sozialversicherungsträger (in der Folge „Dachverband“) aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Auf Ersuchen des Dachverbandes wurde die Stellungnahmefrist bis 17.1.2022 erstreckt.

Der Dachverband nimmt innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Der Beschwerdeführer wurde in seinem Recht auf Geheimhaltung nicht verletzt.

1. Einleitung

Richtig ist, dass der Dachverband – wie in § 750 Abs 1a ASVG vorgesehen – im Auftrag des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (in der Folge „BMSGPK“) Briefe an bestimmte Personen geschickt hat, die bis zu einem Stichtag noch keine Impfung gegen SARS-CoV-2 erhalten haben. Richtig ist ebenfalls, dass die zum Versand der Briefe erforderlichen Daten verarbeitet wurden.



Wie in der Folge ausführlich dargestellt wird, ist die Verarbeitung allerdings auf Basis einer klaren gesetzlichen Grundlage erfolgt.

Gemäß § 750 Abs 1a ASVG (idF BGBl I 2021/197) war der Dachverband verpflichtet, bestimmte Personen, die bis zu einem Stichtag noch keine Impfung gegen SARS-CoV-2 erhalten haben, über das Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken, und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der kostenlosen Impfung gegen SARS-CoV-2 zu informieren.

Zu diesem Zweck war der Dachverband gemäß § 750 Abs 2 ASVG ausdrücklich ermächtigt, die im zentralen Impfreister gespeicherten Daten zu den COVID-19-Impfungen einmalig mit eigenen Daten zu verknüpfen/abzugleichen.

Eine genaue Darstellung erfolgt im Rahmen der Beantwortung der von der Datenschutzbehörde gestellten Fragen.

2. Zu den Fragen der Datenschutzbehörde

2.1. Wer ist datenschutzrechtlicher Verantwortlicher für den Versand des oben genannten Schreibens? Liegt allenfalls eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO vor?

Nach der Einschätzung des Dachverbandes – in Abstimmung mit dem BMSGPK – ist der Versand des Schreibens durch den Dachverband als datenschutzrechtlicher Verantwortlicher erfolgt.

2.2. Auf welche Weise erfolgte die Ermittlung des Impfstatus „geimpft“ bzw. „ungeimpft“ der betroffenen Person? Beschreiben Sie hierzu auch den zeitlichen Ablauf der Datenverarbeitungsschritte.

Der Dachverband hat mit der Durchführung der Verarbeitung die IT-Services der Sozialversicherung GmbH (in der Folge „ITSV-GmbH“) als Auftragsverarbeitung beauftragt. Die ITSV-GmbH ist die IT-Tochtergesellschaft des Dachverbandes und der Sozialversicherungsträger (siehe dazu insb. die § 12 ff REDV, avsv 2006/87 idgF sowie § 4 Abs 2 SV-DSV, avsv 2018/79 idgF; abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter den amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung).



Der Ablauf der Datenverarbeitung stellt sich wie folgt dar:

Zunächst wurden – wie gesetzlich vorgesehen – die krankenversicherten Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ermittelt.

Vom Versand ausgenommen wurden Personen mit Wohnsitz in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien, da hier eine gesonderte Information ohne Zutun des Dachverbandes erfolgt ist.

Für alle ermittelten Personen wurde überprüft, ob am Stichtag 22.11.2021 zumindest ein Impfeintrag im zentralen Impfregister (§ 24c GTelG 2012) vorhanden war.

Von den ermittelten ungeimpften Personen wurde die Adresse ermittelt (zentraler Patientenindex, § 18 GTelG).

Um die Impfbereitschaft zu erhöhen, wurden in den Briefen Tage für die Durchführung der Impfung vorgeschlagen. Es handelt sich dabei allerdings nicht um eine personenbezogene Zuweisung eines Termins. Es wurden dazu keine personenbezogenen Daten an Impfstraßen oder Bundesländer weitergegeben.

In der Folge wurde ein „Lückenbrief“ mit dem allgemeinen Briefftext sowie die Datensätze zur Befüllung mit Name, Adresse und Impfvorschlag an den Druckdienstleister im Rahmen einer Auftragsverarbeitung übergeben.

Nach Durchführung dieser Aufgabe und Aussendung der Informationsschreiben wurden die für diesen Zweck aus dem Zentralen Impfregister erhaltenen sowie dafür generierten Daten unverzüglich gelöscht. Der Druckdienstleister hat die Löschung aller Daten ebenfalls bestätigt.

Eine Verwendung dieser Daten zu einem anderen als zu jenem in § 750 Abs 1a iVm Abs 2 ASVG vorgesehenen Zweck erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

2.3. Auf welche konkrete Rechtsgrundlage wurde die gegenständliche Verarbeitung, insbesondere die Ermittlung der ungeimpften Personen wie auch das Versenden des gegenständlichen Schreibens, gestützt?

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Daten aus dem zentralen Impfregister zu dem vorliegenden Zweck nach Einschätzung des Dachverbandes bereits auf Basis der allgemeinen Regelung des § 24d Abs 2 Z 3 („Erinnerung an empfohlene Impfungen“) bzw Z 5 („Krisenmanagement“) GTelG



rechtmäßig gewesen wäre. Gleiches gilt bzgl der Adressdaten auch gemäß § 8 Abs 2 DSGVO.

Diese Frage kann im vorliegenden Fall aber dahingestellt bleiben, da mit § 750 Abs 1a und Abs 2 ASVG (idF BGBl I 2021/197) zur Klarstellung durch den Gesetzgeber eine konkrete Rechtsgrundlage geschaffen worden ist. Diese Bestimmung regelt die gegenständliche Verarbeitung ausdrücklich und spezifisch als Verpflichtung des Dachverbandes, die durch den entsprechenden Auftrag des BMSGPK ausgelöst worden ist.

Insbesondere ist in § 750 Abs 2 ASVG die einmalige Verarbeitung der gespeicherten Daten zu den COVID-19-Impfungen im zentralen Impfregister (§ 24c GTelG 2012) zu einem speziellen Stichtag vorgesehen. Ebenso geregelt ist in § 750 Abs 2 ASVG die „Verknüpfung“ mit den „eigenen“ Daten des Dachverbandes (Abs 1a: „krankenversicherten Personen“ und „anspruchsberechtigte Angehörige“).

Die gegenständliche Verarbeitung ist somit rechtmäßig gemäß Art 6 Abs 1 lit c – hilfsweise lit e – DSGVO iVm Art 9 Abs 2 lit i – hilfsweise lit g bzw lit h – erfolgt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage ist der in der Beschwerde erwähnte § 21 GTelG nicht einschlägig.

- 2.4. Werden die personenbezogenen Daten des Betroffenen bzw. der übrigen Adressaten der mit dem hier Verfahrensgegenständlichen vergleichbaren Schreiben in einer eigenen Datenbank gespeichert? Bejahendenfalls, von wem werden die Daten gespeichert? Wer hat Zugriff auf diese Daten? Welche Datensicherheitsmaßnahmen wurde in diesem Zusammenhang implementiert?

Wie bereits oben dargestellt, wurden die für den Versand erforderlichen Daten – wie gesetzlich vorgesehen – einmalig aus dem Elektronischen Impfregister und bestehenden Datenbanken der Sozialversicherung abgerufen und verarbeitet. Eine Zusammenführung und Speicherung dieser Daten in einer eigenen Datenbank erfolgt nicht. Vielmehr wurden die Daten sofort nach Abschluss der erforderlichen Verarbeitung gelöscht.

Allgemein gelten in der Sozialversicherung strenge Sicherheitsmaßnahmen laut der Sicherheitsrichtlinie für die gesetzliche Sozialversicherung (SV-SR 2021, avsv 2020/100 idgF; abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter den amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung), die bei jeder EDV-basierten Verarbeitung einzuhalten sind.



Für die gegenständliche Verarbeitung ist besonders hervorzuheben, dass die Anzahl der berechtigten Personen mit Zugriffsrecht auf die zu verarbeitenden Daten auf das zwingend notwendige Mindestmaß für einzelne Verarbeitungsschritte beschränkt wurde und der Zugriff auf die Daten nachvollziehbar geloggt wurde. Die für die Verarbeitung verwendeten Server werden von der ITSV-GmbH betrieben, die ein ISO 27001 zertifizierter IT-Dienstleister ist. Die Weitergabe der Daten an den externen Druckdienstleister erfolgte in verschlüsselter Form über gesicherte Datenübermittlungswege.

2.5. Wie viele Personen haben dieses Schreiben erhalten?

Das Schreiben wurde vom Dachverband an insgesamt 954.460 Personen versendet.

2.6. Ist eine ähnliche Vorgehensweise auch in anderen Bundesländern geplant?

Vom Dachverband wurden ungeimpfte Personen mit einer Adresse in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Burgenland und Salzburg angeschrieben.

Keine Aussendung ist somit in den Bundesländern Tirol, Vorarlberg und Wien erfolgt, da in diesen Bundesländern eigene Briefe ohne Beteiligung des Dachverbandes versendet wurden.

Eine Beauftragung des Dachverbandes durch den BMSGPK mit der Aussendung an weitere Personen in anderen Bundesländern ist nach Kenntnisstand des Dachverbandes nicht geplant.

3. Zusammenfassung

Wie die obigen Ausführungen zeigen, hat die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht stattgefunden. Eine unzulässige Verarbeitung der Gesundheitsdaten ist zu keinem Zeitpunkt erfolgt.

Die Weitergabe und Verarbeitung der Daten erfolgte ausschließlich auf Basis der gesetzlichen Verpflichtung des Dachverbandes (§ 750 Abs 1a und Abs 2 ASVG).



Die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung seines Rechts auf Geheimhaltung von Gesundheitsdaten liegt somit nicht vor.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Dachverband die gegenständliche gesetzlichen Verpflichtung nicht im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Selbstverwaltung, sondern im übertragenen Wirkungsbereich und daher in der Verantwortung und unter Bindung an die Weisungen des BMSGPK erfüllt (§ 750 Abs 3 ASVG, Art 120b Abs 2 B-VG).

Der gegenständlichen Datenschutzbeschwerde ist aus den dargestellten Gründen von der Datenschutzbehörde nicht Folge zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Aufgrund der Ausführungen des Beschwerdegegners, wonach dieser der datenschutzrechtliche Verantwortliche der verfahrensgegenständlichen Datenverarbeitung ist, wird das Verfahren gegen diesen geführt (vgl. hierzu auch das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. März 2020, GZ W274 2220424-1/3).

Als Partei dieses Verfahrens erhalten Sie zu diesen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens, die von der Datenschutzbehörde als Beweismittel zur Sachverhaltsfeststellung herangezogen werden können, gemäß § 45 Abs. 3 AVG Parteiengehör und haben Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sie werden im Übrigen darauf aufmerksam gemacht, dass Sie Ihre Beschwerde jederzeit kostenfrei zurückziehen können. Das gegenständliche Verfahren würde dann gemäß § 13 Abs. 7 AVG formlos eingestellt werden.

Dieses Schreiben dient gleichzeitig als Mitteilung gemäß § 24 Abs. 7 DSG über den Stand des Verfahrens und das Ergebnis der Ermittlung.

Bitte geben Sie bei jeder Eingabe an die Datenschutzbehörde die Geschäftszahl D770.1829 an.

3. März 2022

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:





Unterzeichner
Datum/Zeit
Prüfinformation
Hinweis

